

NW_GERICHTE ZA 24 11 vom 5. Dezember 2024

NW Gerichte, 2024-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_ZA 24 11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_ZA_24_11)

FR: NW_GERICHTE ZA 24 11 du 5 décembre 2024

IT: NW_GERICHTE ZA 24 11 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid ZK 23 18 vom 24. Juni 2024 betreffend Forderung. Gegen erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 ZPO). Die Streitwertgrenze wird vorliegend erreicht (unten E. 1.3). Berufungsinstanz gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden, Kollegialgericht, ist das Obergericht Nidwalden, Zivilabteilung (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 3 GerG). Zur Berufung ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwerde), und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwerde; vgl. PETER REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A., 2025, N 29 ff. zu Vor Art. 308- 318 ZPO). Der Berufungskläger hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch das angefochtene Urteil unmittelbar betroffen und damit zur Berufung berechtigt. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend der Fall ist. Die Eintretensvoraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, jedenfalls insoweit die Berufung den Begründungsanforderungen genügt und sich der Berufungskläger keiner unzulässigen Noven bedient (unten E. 1.2).

E. 1.2.1

Mit Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen. In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist und deshalb abgeändert werden müsste. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus

E. 1.2.2

Mit Blick auf das Gesagte bleiben die Ausführungen des Berufungsklägers insoweit unbeachtlich, als dass er mit in seiner Berufung verschiedentlich auf vorinstanzliche Rechtsschriften und Beilagen (s. bspw. Berufung S. 4 Ziff. 5) oder Dokumente und Videos im Internet verweist (s. bspw. Berufung S. 3). Darauf ist nicht weiter einzugehen. Zu prüfen

sind einzig die

E. 1.3

Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Berufungsverfahren ist der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren massgebend (THOMAS SUTTER-SOMM/BENEDIKT SEILER, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, N 7 zu Art. 91 ZPO [unter Verweis auf Art. 308 Abs. 2 ZPO]), das heisst der Betrag, der im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war (KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], BSK-ZPO, 3. A., 2017, N 9 zu Art. 308 ZPO). Die Vorinstanz bezifferte den ursprünglichen Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens im Urteil ZK 23 18 vom 24. Juni 2024 auf Fr. 36'797.– (E. 11.1 S. 31), was zutreffend und von keiner Partei beanstandet wird. Infolge (vorinstanzlicher) Reduktion der Klage um den Betrag von Fr. 8'300.25 reduziert sich auch der Betrag, der im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war, in diesem Umfang. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beläuft sich folglich auf noch Fr. 28'496.75 (Fr. 36'797.– abzgl. Fr. 8'300.25). 2. Der Berufungskläger beantragt für den «Fall einer Anhörung» die Bestellung eines Dolmetschers. Dieser Antrag ist als gegenstandlos zu betrachten, nachdem das Berufungsverfahren schriftlich geführt wurde. Ferner moniert der Berufungskläger im Zusammenhang mit seiner Herkunft aber auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren. Er insinuiert, er sei wegen seiner Fremdsprachigkeit bzw. «aufgrund seiner ethnischen Herkunft» diskriminiert worden, die Vorinstanz mache ihn lächerlich (Berufung Ziffn. 1-4 S. 3). Gleichermassen sei sie ihrer gerichtlichen Fragepflicht (Art. 56 ZPO) nicht nachgekommen (Berufung Ziffn. 25 S. 6).

E. 6

■ 21 sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1). Im Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Praxisgemäss ist zwischen echten und unechten neuen Vorbringen (sog. Noven) zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entstanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können. Im Falle unechter Noven hat der Berufungskläger namentlich die Gründe detailliert darzulegen, weshalb er die Tatsache oder das Beweismittel nicht schon vor erster Instanz vorbringen können (BGE 143 III 42 E. 4.1 m.w.H.). Zu ergänzen bleibt, dass sich die Rechtsmittelinstanz bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und nicht ohne Not ihr

eigenes Ermessen an dasjenige der Vorinstanz setzt (Urteil des Bundesgerichts 5A_265/2012 vom 30. Mai 2012 E. 4.3.2; Entscheid ZA 23 17 des Obergerichts Nidwalden vom 22. Februar 2024 E. 1.3; BE- NEDIKT SEILER, Die Berufung nach ZPO, 2013, N 469 ff. S. 202 ff.; MARTIN H. STERCHI, in: Alvarez et al. [Hrsg.], BK-ZPO, 2012, N 8 f. zu Art. 310 ZPO). Wenn der angefochtene Ent- scheid bestätigt wird, kann die schriftliche Begründung der Rechtsmittelinstanz sehr knapp ausfallen. Auf eine hervorragende sowie umfassende erstinstanzliche Begründung kann dabei verwiesen werden und die zweitinstanzliche Begründung kann sich in diesem Fall auf die we- sentlichen Punkte beschränken (ALEXANDER BRUNNER/MORITZ VISCHER, in: Oberhammer/Do- mej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. A., 2021, N 7 zu Art. 318 ZPO).

E. 6.1

Die Vorinstanz nahm im angefochtenen Entscheid sodann an, dass der Berufungskläger in verschiedener Hinsicht (Unfallmeldung, Krankentaggelder und Ferien, Pensionskassenbeiträge, Arbeitslosengelder) eine Verletzung der Fürsorgepflicht moniere, diese er aber nicht genügend substantiiere und belege. Aus welchem konkreten Verhalten der Berufungsbeklag- ten und in welchem Ausmass ihm ein Schaden entstanden sein solle, habe er nicht hinreichend dargetan. Es sei ihm auch nicht gelungen, diesbezüglich einen adäquaten Kausalzusammen- hang aufzuzeigen. Eine Haftung sei zu verneinen (Urteil ZK 23 18, E. 7 S. 24-29 [Fürsorge- pflicht]).

E. 6.2

Der Berufungskläger ist hingegen der Auffassung, die Berufungsbeklagte habe nicht nachge- wiesen, dass sie den Unfall pflichtgemäss gemeldet habe. Die Berufungsbeklagte habe Mob- bing sowie Sozialdumping betrieben und sich sittenwidrig verhalten, was die Vorinstanz nicht richtig geprüft habe (Berufung Ziffn. 20-22 S. 6, Ziffn. 56-63 S. 12). Er habe nachgewiesen, dass er seinen Antrag auf Arbeitslosengelder rechtzeitig gestellt habe, wohingegen die Vor- instanz fälschlicherweise das Gegenteil feststelle (Berufung Ziff. 64 S. 12).

E. 6.3

In rechtlicher Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochte- nen Entscheid verwiesen werden (Urteil ZK 23 18, E. 7.3 S. 26 f.).

E. 6.4

Der Berufungskläger verkennt, dass er für eine Haftung der Berufungsbeklagten als Arbeitge- berin eine Pflichtwidrigkeit, seinen Schaden und die adäquate Kausalität hätte beweisen müs- sen. Die Vorinstanz hat nichts davon als erstellt betrachtet. Seine Berufungsrügen beziehen sich höchstens, wenn überhaupt, auf allfällige Pflichtverletzungen durch die Berufungsbe- klagte. Welcher adäquat kausale Schaden ihm konkret aus den angeblichen Pflichtverletzun- gen entstanden sein soll, erläutert er nicht. Letztlich kann mit Blick auf die dürftige Berufungsbegründung auch in diesem Punkt beipflich- tend auf die zutreffende Würdigung der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid (Urteil ZK 23 18, E. 7 S. 24-29) verwiesen werden. 7.

E. 7

■ 21 Beanstandungen, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden. Ferner bringt der Berufungskläger mit Berufung diverse neue Tatsachen und Beweismittel (BK-Bel. 1-10) vor. Nachdem er nicht dartut, weshalb er diese nicht schon vor

erster Instanz hat vorbringen können, haben diese hier unberücksichtigt zu bleiben. Dasselbe gilt für die Rügen, die auf diese unzulässigen Noven abstützen, und Berufungsgründe, die erstmals und deswegen verspätet, im Rahmen der Replik vom 27. September 2024 erhoben werden.

E. 7.1

Weiter nahm die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid an, die Berufungsbeklagte habe dem Berufungskläger (spätestens als Beilage zur Klageantwort) ein Arbeitszeugnis ausgestellt und deshalb eine Entschädigung nicht gerechtfertigt. Soweit das von der Berufungsbeklagten auf- gelegte Arbeitszeugnis vom 14. September 2023 (als Beilage C zu einem Schreiben vom 25. September 2023) beanstandet werde, führe der Berufungskläger weder aus noch lege er dar, welche Gründe eine inhaltliche Änderung der Passagen rechtfertigten (und wie diese aus- zusehen hätte). Eine Berichtigung des Arbeitszeugnisses sei nicht begründet (Urteil ZK 23 18, E. 8 S. 29 f. [Arbeitszeugnis]).

E. 7.2

Der Berufungskläger beanstandet diesbezüglich, die Berufungsbeklagte habe ein Arbeitszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt (Berufung Ziffn. 23 f. S. 6, Ziffn. 65-67 S. 13).

E. 7.3

In den Akten findet sich ein Arbeitszeugnis, datierend vom 14. September 2023. Zwar ist strei- tig, ob der Berufungskläger dieses mit einem Schreiben vom 25. September 2023 direkt oder erst als Beilage zur Klageantwort der Berufungsbeklagten vom 24. Oktober 2023, die dem Berufungskläger von der Vorinstanz mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 zugestellt wurde, erhalten hat. Letztlich ist das aber unerheblich. So oder anders hat die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger nunmehr unbestrittenermassen ein Arbeitszeugnis aus- und zugestellt, womit diese ihre Verpflichtung gemäss Art. 330a OR erfüllt und zugleich seinem Klagebegehren nachgekommen ist. Sodann zeigt der Berufungskläger nicht auf, ob und wo er vorinstanzlich die Gründe ausgeführt oder belegt hätte, die inhaltliche Änderungen von Passagen des ihm aus- und zugestellten Zeugnisses vom 14. September 2023 rechtfertigen würden. Er legt nicht dar, welche Berichti- gung er verlangt haben will und inwiefern die Vorinstanz deshalb das Recht falsch angewendet hätte, indem sie von einer Berichtigung des Zeugnisses vom 14. September 2023 absah. Dies, obschon es seine Aufgabe als Arbeitnehmer gewesen wäre, im Abänderungsprozess den ge- wünschten Zeugniskontext konkret zu formulieren (WOLFGANG PORTMANN/ROGER RUDOLPH, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], BSK-OR I, 7. A., 2020, N 10 zu Art. 330a OR), was er bis heute nicht getan hat. 8.

E. 8

■ 21 Gleich zu Beginn hat die Vorinstanz dem Berufungskläger Gelegenheit gegeben, seine Klage klarzustellen und zu ergänzen. Sie hat in der Verfügung vom 3. August 2023 erläutert, was zu korrigieren ist und auf die Möglichkeit hingewiesen, einen (unentgeltlichen) Rechtsvertreter beizuziehen. Entsprechend unbegründet ist der Einwand, es sei die gerichtliche Fragepflicht verletzt worden. Diese dient schliesslich nicht dazu, die Mitwirkung der Parteien bei der Sach- verhaltsfeststellung zu ersetzen und prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen (PAUL OBERHAMMER/PHILIPP WEBER, in: Oberhammer/Domej/Haas, a.a.O., N 5 zu Art. 56 ZPO m.w.H.). Sodann hat die Vorinstanz die Argumente des Berufungsklägers, obschon umständ- lich formuliert, inhaltlich geprüft, wobei sie bei deren Interpretation mit Blick auf das fehlende juristische Wissen – zu dessen

Gunsten – einen grosszügigen Massstab angelegt hat. Dem Berufungskläger hätte es im Übrigen freigestanden, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu betrauen, zumal er sich offenbar – wie er selbst sagt (Berufung Ziff. 2 S. 3) – ausserpro- zessual gar hat anwaltlich beraten lassen. Letztlich hat er es sich somit selbst zuzuschreiben, wenn ihm etwaige Ansprüche durch unzulängliches oder unsorgfältiges Selbstprozessieren verlustig gegangen sind. Dass seine Klage grösstenteils abgewiesen wurde, hat rechtliche Gründe und nichts mit einer angeblichen Sprach- oder Herkunftsdiskriminierung zu tun. Etwas Gegenteiliges vermag der Berufungskläger nicht aufzuzeigen. Die Behauptungen betreffend die angebliche Diskriminierung werden denn auch nicht weiter begründet und finden weder in den Akten noch im angefochtenen Entscheid Bestätigung. 3. 3.1 Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid zusammengefasst, die Berufungsbeklagte habe dem Berufungskläger gekündigt. Ob das Arbeitsverhältnis per Ende Oktober 2022 oder per Ende November 2022 ordentlich endete, was umstritten sei, könne offenbleiben, weil sich die Dauer des Arbeitsverhältnisses bis am 31. Januar 2023 verlängert habe, nachdem der Berufungskläger an seiner Arbeitsleistung unverschuldet verhindert gewesen sei (E. 3 S. 9-11 [Kündigung]). Der Berufungskläger sei ab dem 12. September 2022 krankheitsbedingt arbeits- unfähig gewesen. Eine zusätzlich unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit sei nicht erwiesen. Die Be- rufungsbeklagte habe ihm diesbezüglich den Betrag von Fr. 8'300.25 netto nachbezahlt, was den Lohnfortzahlungsanspruch für die Monate September 2022 bis Januar 2023 inkl. Verzugs- zins decke bzw. die entsprechende Klageforderung des Berufungsklägers von Fr. 7'559.43 zzgl. Zins übersteige (E. 4 S. 11-15 [zeitlicher Kündigungsschutz/Lohnfortzahlung]).

E. 8.1

Zudem erwog die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid, der Berufungskläger habe in seinen Rechtsbegehren eine Arbeitsbestätigung sowie die Lohnabrechnung für den Monat 2021 ein- gefordert. Eine Begründung dafür liefere er nicht, weshalb diese Anträge abzuweisen seien. Es fehle am notwendigen Klagefundament mit den gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO erforder- lichen Tatsachenbehauptungen (Urteil ZK 23 18, E. 9 S. 30 [Arbeitsbestätigung/Lohnabrech- nung für Juni 2021]).

E. 8.2

Der Berufungskläger rügt, die Berufungsbeklagte habe nicht nachgewiesen, ihm eine Lohnab- rechnung für den Monat Juni 2021 ausgehändigt zu haben (Berufung Ziffn. 26-29 S. 7).

E. 8.3

In rechtlicher Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochte- nen Entscheid verwiesen werden (Urteil ZK 23 18, E. 9.1 S. 30).

E. 8.4

Der Berufungskläger missversteht die vorinstanzliche Abweisung seiner Anträge um Aus- bzw. Zustellung einer Arbeitsbestätigung sowie Lohnabrechnung für den Monat 2021, wenn er ein- zig einwendet, die Berufungsbeklagte habe nicht nachgewiesen, ihm eine Lohnabrechnung für den Monat Juni 2021 ausgehändigt zu haben. Mit diesen Ausführungen vermag er nämlich nicht aufzuzeigen, wo und dass er im erstinstanzlichen Verfahren ein hinreichendes Klagefun- dament geliefert hätte. Eine unrichtige Rechtsanwendung oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts ist damit nicht erstellt. Es hat damit mit der vorinstanzlichen Schlussfolgerung, wonach der Anspruch nicht

substantiiert worden ist, sein Bewenden. 9.

E. 9

■ 21.3.2 Der Berufungskläger rügt, eine Arbeitsunfähigkeit habe schon vor dem 12. September 2022 bestanden, weshalb die Kündigung nichtig sei (Berufung Ziffn. 5-8 S. 4), zumal die Arbeitgebende nie bestritten habe, dass er nicht nur krankheits-, sondern auch unfallbedingt arbeitsunfähig gewesen sei (Berufung Ziffn. 30-34 S. 8). Sodann sei die erfolgte Zahlung der Arbeitgebenden von Fr. 8'300.– nicht anzurechnen und die Sozialversicherungsabzüge seien nicht zu berücksichtigen (Berufung Ziff. 35-39 S. 8 f.). 3.3 In rechtlicher Hinsicht kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urteil ZK 23 18, E. 3.2 S. 9 f.; E. 4.1 S. 11 f.; E. 4.3.1 S. 13; E. 4.3.4 Abs. 1 f. S. 14 f.). 3.4 Mit Verweis schliesst sich das Berufungsgericht der zutreffenden vorinstanzlichen Begründung (Urteil ZK 23 18, E. 3 S. 9-11, E. 4 S. 11-15) an. Die hier vom Berufungskläger berufungsweise aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit einer angeblich zusätzlichen unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit vor dem

E. 9.1

Die Vorinstanz nahm im angefochtenen Entscheid an, der Berufungskläger sei als klagende Partei im Umfang von 75% unterlegen bzw. habe zu 25% obsiegt. Unter Berücksichtigung dieses Verteilschlüssels verlegte sie sodann die Gerichtskosten und sprach reduzierte Parteientschädigungen zu (E. 11 S. 31-34).

E. 9.2

Der Berufungskläger beanstandet die Kostenverteilung. Ihm seien weit mehr Kosten auferlegt worden als der Berufungsbeklagten. Ferner seien die ihm entstandenen Anwaltskosten nicht berücksichtigt worden (Berufung Ziff. 2 S. 3).

E. 9.3

Prozesskosten sind: a. die Gerichtskosten; b. die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Sie werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Entschädigung einer Partei, die nicht berufsmässig vertreten ist, umfasst in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, insbesondere für den Arbeitsaufwand und das notwendige Erscheinen vor einer Instanz, sowie der Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO i.V.m. Art. 30 PKoG [NG 261.2]). Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO i.V.m. Art. 31 ff. PKoG werden die Kosten für einen Rechtsanwalt denjenigen Parteien erstattet, welche sich durch diesen im Prozess berufsmässig vertreten lassen. Ferner können vorprozessuale Anwaltskosten Bestandteil des Schadens bilden, aber nur wenn sie gerechtfertigt, notwendig und angemessen waren, der Durchsetzung der Schadenersatzforderung dienen und nur soweit, als sie nicht durch die Parteientschädigung gedeckt sind. Ein entsprechender Anspruch ist aber substantiiert (Urteil des Bundesgerichts 4A_501/2021 vom 22. Februar 2022 E. 9.1 m.w.H.).

E. 9.4

Insoweit der Berufungskläger die Kostenverteilung rügt, bleibt er pauschal. Namentlich legt er nicht dar, aus welchen Gründen der von der Vorinstanz für die Prozesskostenverteilung

zu- grunde gelegte Verteilschlüssel falsch und anzupassen wäre. Die Kostenverteilung betreffend hat es damit sein Bewenden. Auch die Verweigerung der Entschädigung von Anwaltskosten ist nicht zu bemängeln: Unstrittig befand es der Berufungskläger als nicht nötig, für seine Klage einen berufsmässigen Vertreter beizuziehen. Eine Entschädigung von Anwaltskosten unter dem Titel des Parteikostenersatzes fiel somit ausser Betracht (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO i.V.m. Art. 31 ff. PKoG e contrario). Im Übrigen legt er in seiner Berufung nicht dar, dass und wo er im vorinstanzlichen Verfahren (vorprozessuale) Anwaltskosten substantiiert behauptet bzw. eingefordert hätte. Entsprechend kommt deren Entschädigung so oder anders nicht in Frage kommt. Daran vermag auch ein hier als unzulässiges Novum aufgelegter (undatierter, unvollständiger und mutmasslich nachträglich bearbeiteter) Rechnungsbeleg (BK-Bel. 2) nichts zu ändern, zumal sich daraus nicht einmal ergibt, ob (und von wem) damit Rechnung für anwaltliche Leistungen gestellt wurde.

E. 12

■ 21

E. 12.1

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Dieser Grundsatz der Kostenverteilung nach dem Erfolgsprinzip gilt auch im Rechtsmittelverfahren (BGE 145 III 153 E. 3.3.1). Der Erfolg des Rechtsmittels misst sich daran, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheides bewirkt wird (VIKTOR RÜEGG/MICHAEL RÜEGG, in: BSK- ZPO, a.a.O., N 5 zu Art. 106 ZPO).

E. 12.2.1

Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden im Entscheidverfahren bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Gerichtskosten gesprochen (Art. 114 lit. c ZPO). Die Streitwertgrenze ist ursprünglich, bei Klageeinreichung überschritten und das vorinstanzliche Verfahren nicht kostenlos gewesen (s. vorne E. 1.3, Urteil ZK 23 18 vom 24. Juni 2024 E. 11 S. 31 ff.). Entsprechend ist auch das Berufungsverfahren nicht kostenlos, obschon der Streitwert inzwischen niedriger ist. Die in Art. 114 lit. c ZPO vorgesehene Kostenlosigkeit greift nur dann, wenn die Voraussetzungen bereits bei Einreichung der Klage erfüllt waren (vgl. SAMUEL RICKLI, Der Streitwert im schweizerischen Zivilprozess, 2014, N 439). Die teilweise Streiterledigung nach Eintritt der Rechtskraft (z.B. durch Rückzug, Anerkennung oder Vergleich) berührt das eingeschlagene Verfahren, wozu auch die Frage eines kostenlosen Verfahrens zählt, nicht. Schliesslich wäre es auch widersinnig, wenn es die rechtsmittelführende Partei in der Hand hätte, ein für sie ungünstiges, nicht kostenloses Urteil der unteren Instanz im Rechtsmittelverfahren kostenlos überprüfen zu lassen (vgl. BGE 100 II 358).

E. 12.2.2

Die Gerichtskosten vor Obergericht als Berufungsinstanz richten sich nach dem im Verfahren vor dem Kantonsgericht massgebenden Tarif; sie werden um einen Drittel reduziert, betragen jedoch mindestens Fr. 500.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 PKoG). Bei einem Streitwert von Fr. 28'496.75 betragen die Entscheidgebühren des Kantonsgerichts Fr. 1'000.– bis Fr. 3'200.– (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 PKoG), vor Obergericht dementsprechend ≈ Fr. 650.– bis Fr. 2'100.–. Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen

und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 PKoG ermessensweise, innerhalb des Gebührenrahmens auf Fr. 1'800.– festgesetzt. Die Gerichtskosten werden ausgangsgemäss dem vollständig unterliegenden Berufungskläger auferlegt und mit dessen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.– verrechnet (Art. 111 Abs. 1 ZPO), womit sie in diesem Umfang bezahlt sind. Er wird verpflichtet, der Gerichtskasse Nidwalden die Restanz von Fr. 600.– innert 30 Tagen zu bezahlen.

E. 12.3

Das Gericht spricht Parteientschädigungen nach den Tarifen gemäss Art. 42 ff. PKoG zu. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar (ordentliches Honorar und Zuschläge), die notwendigen Auslagen und die Mehrwertsteuer (Art. 31 Abs. 1 PKoG). Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 96 ZPO). Im Berufungsverfahren beträgt das ordentliche Honorar 20 bis 60 Prozent des für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Honorars, bemessen nach dem noch strittigen Betrag, mindestens jedoch Fr. 500.– (Art. 43 PKoG). Bei einem Streitwert von Fr. 28'496.75 beträgt das ordentliche Honorar für das Verfahren vor erster Instanz Fr. 2'000.– bis Fr. 8'000.– (Art. 42 Abs. 1 Ziff. 4 PKoG). Somit liegt der Honorarrahmen im Berufungsverfahren zwischen Fr. 500.– bis Fr. 4'800.–. Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der im Prozesskostengesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG).

E. 13

■ 21

E. 14

■ 21

E. 15

■ 21

E. 16

■ 21 10. Die Berufung vom 20. Juli 2024 ist demnach durchwegs unbegründet und abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. 11. 11.1 Mit Eingabe vom 16. August 2024 beantragt der Berufungskläger innert noch laufender Berufungsfrist, die drei Vorrichter, welche das angefochtene Urteil gefällt haben, hätten in den Ausstand zu treten. Begründet werden die Gesuche wie folgt: Gegen Walter Odermatt bestehe ein Ausstandsgrund, weil er 2015 als damaliger Landratspräsident vom heutigen CEO des Einsatzbetriebs zum Mittagessen eingeladen worden sei und von diesem einen «John Deere-Flieger» als Geschenk erhalten hat. Im Übrigen liege gegen alle drei beteiligten Richter (Gabriela Elgass, Walter Odermatt und Heidi Odermatt Häberli) deshalb ein Ausstandsgrund vor, weil sich diese geweigert hätten, dem Berufungskläger schriftlich zu bestätigen, es lägen keine Interessenkonflikte vor, insbesondere betreffend den Einsatzbetrieb. 11.2 Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer

Vertretung, befangen sein könnte (Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO). Eine Partei, die eine Gerichtsperson ablehnen will, hat dem Gericht unverzüglich ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Wird ein Ausstandsgrund während der noch laufenden Rechtsmittelfrist entdeckt, so ist dieser mit dem Rechtsmittel geltend zu machen (BGE 139 III 466 E. 3.4). 11.3 Grundsätzlich vermag der Berufungskläger glaubhaft zu machen, dass Vorrichter Walter Odermatt 2015 in seiner damaligen Behördenfunktion als Landratspräsident vom heutigen CEO des Einsatzbetriebs zum Mittagessen eingeladen worden ist und von diesem ein kleines Präsent überreicht bekam. Einerseits ist damit aber noch keine besondere Freundschaft im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO nachgewiesen, nachdem die Verbindung in behörden- bzw. beruflicher Funktion erfolgte und beinahe zehn Jahre zurückliegt. Andererseits ist der Einsatzbetrieb hier gar nicht Verfahrenspartei. Ein Ausstandsgrund gegen Vorrichter Walter Odermatt wird damit jedenfalls nicht glaubhaft gemacht. Ausstandsrechtlich unerheblich ist der Umstand,

E. 17

■ 21 dass die drei Vorrichter nicht bereit waren, dem Berufungskläger ihre Unabhängigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese wird vermutet (JOHANNES REICH, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], BSK-BV, 2015, N 32 zu Art. 30 BV) und muss nicht nachgewiesen werden. Das Ausstandsgesuch vom 16. August 2024 gegen die Richter Gabriela Elgass, Walter Odermatt und Heidi Odermatt Häberli ist abzuweisen. 12.

E. 18

■ 21

E. 19

■ 21 Die Rechtsvertreterin der obsiegenden Berufungsbeklagten macht mit Kostennote vom 17. Oktober 2024 eine Parteientschädigung von Fr. 3'389.70 (Honorar Fr. 3'112.50 [12.45 Std. à Fr. 250.■]; Auslagen Fr. 23.20; MwSt. Fr. 254.– [8.1%]) geltend. Das geltend gemachte Honorar liegt innerhalb des Honorarrahmens und ist angemessen. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren ausgangsgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3'389.70 (Auslagen und MwSt. inkludiert) zu bezahlen.

E. 20

■ 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.